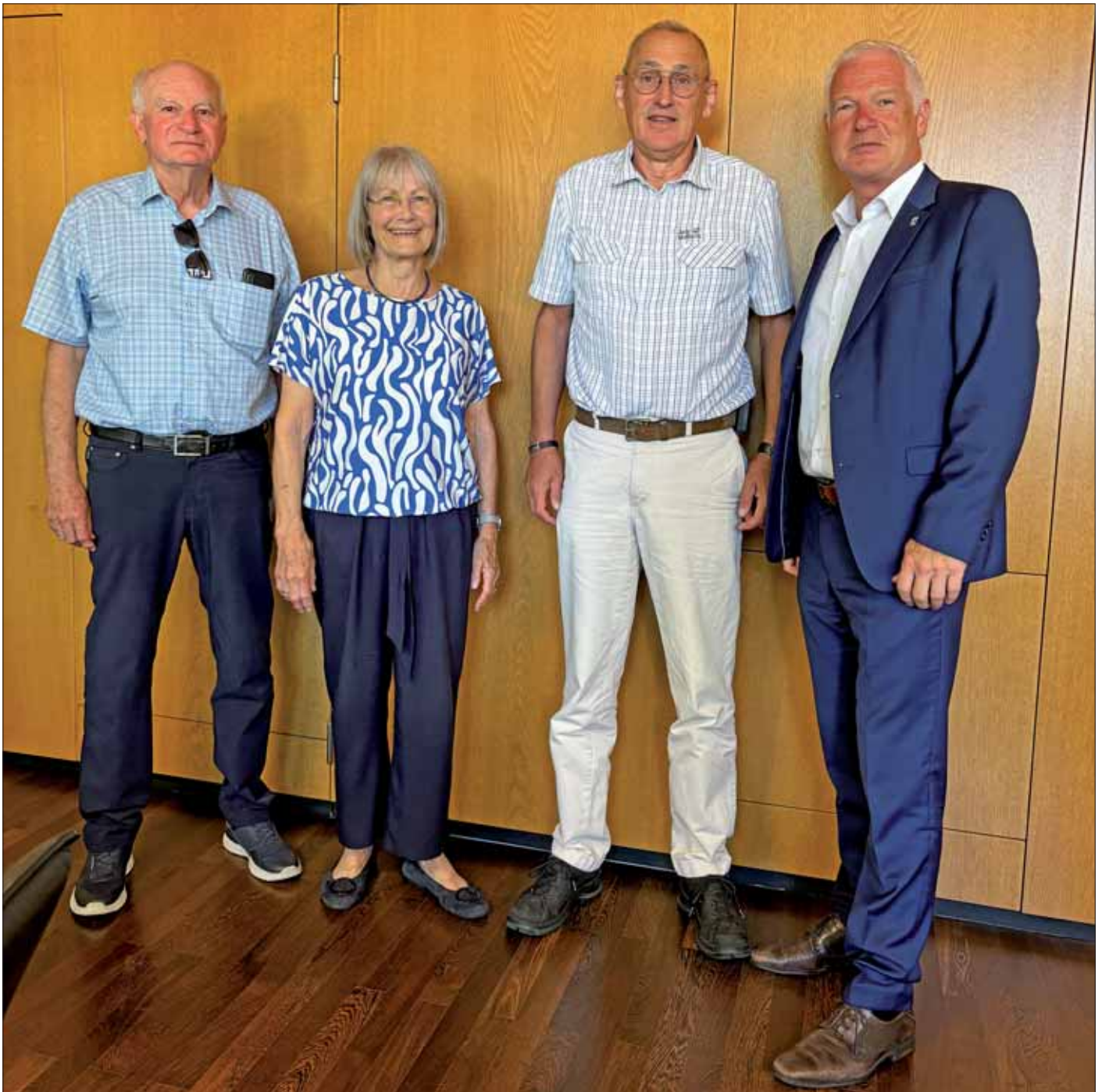




Schiedsamt St. Hubert übergeben



v. li.: der ehemalige Schiedsman Rudolf Lensen, die Vorsitzende des BDS Bezirksvereinigung Krefeld-Moers, Carla Walther, der neue Schiedsman Johannes Dicks und Bürgermeister Christoph Dellmans (parteilos) bei der „Staffelübergabe“

Foto: Stadt Kempen



Die Idee, Streitigkeiten durch Schlichtung beizulegen, ohne sogleich einen Richter zu bemühen, ist modern und hat dennoch Tradition. Die Institution der vorgerichtlichen Streit-schlichtung durch Schiedsmänner und Schiedsfrauen ist schon rund 190 alt. Bereits 1827 wurde das Schiedsmannswesen, beschränkt auf zivilrechtliche Streitigkeiten, zunächst für die Provinz Preußen eingeführt. Streitigkeiten wegen Geldforderungen konnten nun dort durch Schiedsmänner geschlichtet werden. Da die Schiedsmänner in der Schlichtung sehr erfolgreich waren, hat sich das System der vorgerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsmänner und seit 1926 auch durch Schiedsfrauen bis auf den heutigen Tag erhalten.

Nach fünf Jahren – einer Amtsperiode – als Schiedsmann in St. Hubert wurde Rudolf Lensen nun durch Johannes Dicks abgelöst. Die Wahl erfolgte durch Mitglieder des Kempener Stadtrates, vereidigt wurde Johannes Dicks vom Direktor des Amtsgerichtes Kempen, Dr. Schröder.

Am 12. 8. 2024 fand die Verabschiedung des bisherigen Schiedsmannes Rudolf Lensen im Rathaus statt. Bürgermeister Christoph Dellmans dankte Rudolf Lensen für die verantwortungsvolle Ausführung des Amtes und übergab die Aufgabe an den neu gewählten Schiedsmann, Johannes Dicks.

Über den neuen Schiedsmann braucht man an dieser Stelle nicht viel zu berichten, schließlich ist Johannes Dicks einer „der bekanntesten bunten Hunde“ (@Johannes: wertfrei – nur als Metapher) im Kendeldorf. Dieser ist nun gespannt auf die Fälle bzw. die Menschen, die mit ihren Rechtsstreitigkeiten an ihn herantreten werden.

Zunehmend werden Streitigkeiten – auch in Bagatellsachen – ohne vorhergehenden Versuch einer Streitbeilegung vor das Gericht gebracht und dort bis in

die letzte Instanz ausgetragen. Mancher steht am Ende dieses Weges trotz des im wahrsten Sinne des Wortes „erstrittenen“ Urteils vor einem Scherbenhaufen: Die Rechtsfrage ist zwar zu seinen Gunsten entschieden, die menschliche Beziehung mit dem anderen Beteiligten aber oftmals für immer zerstört.

Hinterher fragt er sich dann, ob Gesprächsbereitschaft und ein wenig Entgegenkommen nicht für beide besser gewesen wäre. Viele Bürger teilen deshalb die Auffassung, dass sich vertragen besser als klagen ist. Zur Beilegung von bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten bietet das Schiedsamtsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen die Hilfe der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes an, die sich seit Jahrzehnten als Schlichter bewährt haben.

In bestimmten Streitfällen müssen Sie jedoch, ehe Sie sich an das Gericht wenden können, zum Schiedsamt: in den sogenannten Privatklegesachen. Das sind Straftaten, bei denen die Staatsanwaltschaft Anklage nur dann erhebt, wenn sie ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Sieht sie ein solches öffentliches Interesse nicht, verweist sie den Bürger, welcher Strafanzeige – zum Beispiel wegen einer „dummen Gans“ oder einer ausgerutsch-

ten Hand – erhoben hat, auf den Privatklageweg. Das heißt, die betroffene Person muss sich selbst mit ihrer Klage an das Strafgericht wenden, wenn sie den Täter bestraft wissen will. Dies kann sie aber nur, wenn sie vorher versucht hat, sich mit der anderen beteiligten Person außergerichtlich zu versöhnen. Die Stelle, vor der diese notwendig durchzuführende Schlichtungsverhandlung stattfindet, ist das Schiedsamt.

Solche Privatklegedelikte sind: Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, leichte Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung.

Das Schiedsamt ist aber auch Gütestelle für zivilrechtliche Streitigkeiten. In bestimmten Fällen sind zivilrechtliche Klagen erst dann zulässig, wenn zuvor ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt beispielsweise für Streitigkeiten über Ansprüche wegen der in § 906 BGB geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt, wie Gerüche, Gase, Dämpfe, Rauch, Ruß, Staub, Geräusche, Überwuchser von Pflanzen nach § 910 BGB, wie zum Beispiel Laubbefall, Nadelbefall und Blütenbefall, Hinüberfall

von Früchten eines Baumes oder Strauches nach § 911 BGB, eines Grenzbaumes nach § 923 BGB, der im Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt, oder für Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Die außergerichtliche Streitschlichtung entfällt jedoch bei Klagen nach § 323, 324, 328 ZPO (Abänderungsklagen, Nachforderungsklagen, Anerkennungen von ausländischen Urteilen), Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind, bei Streitigkeiten in Familiensachen, Wiederaufnahmeverfahren, Ansprüchen, die im Urkundenprozess, Wechselprozess oder Scheckprozess geltend gemacht werden, Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist, Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, Anträgen nach § 404 StPO (Adhäsionsverfahren) sowie Klagen, denen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Vorverfahren vorauszugehen hat.

Physiotherapie



L. Bongartz

in guten Händen

Wir bieten ab sofort auch Fußreflexzonenmassagen an: 40 Min. – 40,- €

**Neu bei uns – Kinderphysiotherapeutin spezialisiert auf Skoliose
– Atemtherapeutin spezialisiert auf Mukoviszidose und COPD**

Telefon: 0 21 52 / 8 90 94 97 • Telefax: 0 21 52 / 8 92 53 75
Mobil: 01 72 / 4 42 98 93 • Termine nach telefonischer Vereinbarung

**Larissa Bongartz
Physiotherapeutin
Bahnstraße 23
47906 Kempen**

- Krankengymnastik
- manuelle Lymphdrainage
- Rückenschule nach Brügger
- Elektrotherapie
- Kinesiotape
- Fango / Wärmetherapie
u.v.m.



Das Verfahren beim Schiedsamt ist denkbar unbürokratisch. Es wird eingeleitet durch einen Antrag, der den Namen und die Anschrift der Parteien sowie den Gegenstand der Verhandlung enthält. Er kann der Schiedsperson schriftlich eingereicht oder vor ihr mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Schiedsperson setzt einen Termin fest, zu dem beide Parteien erscheinen müssen. Bleiben sie ohne genügende Entschuldigung aus, kann die Schiedsperson ein Ordnungsgeld verhängen. Vor der Schiedsperson wird ausschließlich mündlich verhandelt. Die Parteien haben Gelegenheit, sich auszusprechen. Die Schiedsperson nimmt sich Zeit und hört ihnen genau zu, sie versucht, die bestehenden Spannungen abzubauen. Ist man sich einig, wird ein Vergleich aufgesetzt, den beide Parteien unterschreiben. Damit ist er rechtswirksam.

Dieses unkomplizierte Verfahren hat einen großen Vorteil gegenüber den meisten Prozessen: kurze Verfahrenszeiten. Die Kosten des Verfahrens sind nicht hoch. Die Gebühr für die Schlichtungsverhandlung beträgt 10 Euro, wird ein Vergleich geschlossen, bezahlt man 25 Euro. Diese Gebühr kann von der Schiedsperson unter besonderen Umständen bis auf 40 Euro erhöht werden. Außerdem können noch Auslagen (zum Beispiel Portokosten) der Schiedsperson anfallen.

Falls Sie also in eine Auseinandersetzung verwickelt werden, die Sie nicht einvernehmlich unter erwachsenen Menschen klären können, sollten Sie sich an Johannes Dicks unter Tel. 0171/2245669 wenden. Dieser wird sicherlich einen Weg wissen, wie sich eine Einigung kostengünstig ohne Gericht und Papierkrieg zur beiderseitigen Zufriedenheit erreichen lässt.

Jörn Schulte

(Quelle, auszugsweise: Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen)

Heimatverein St. Hubert e.V.



Tag der offenen Tür beim Heimatverein – Weberhaus und Berfes geöffnet

Wie bereits in der letzten Ausgabe angekündigt, werden wir uns traditionell auch in diesem Jahr am „Tag des offenen Denkmals“ beteiligen.

Am **Sonntag, 8. September 2024** öffnen wir in der Zeit von **11.00 bis 17.00 Uhr** die Tür des Weberhauses auf der Königsstraße 48.

Liebevoll eingerichtet, mit Dingen des täglichen Lebens aus der Zeit des 19. und 20. Jahrhunderts, vermittelt es einen Einblick in das Leben der Landbevölkerung.

Natürlich wird auch wieder für das leibliche Wohl gesorgt und auch der Nachwuchs soll nicht zu kurz kommen.

Bei einer „Schnitzeljagd“ durch das Gebäude können die Kinder das Weberhaus intensiv kennenlernen, denn es gibt dort viel zu entdecken und die Besten werden mit kleinen Preisen belohnt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind zu einem interessanten und geselligen Nachmittag im Weberhaus herzlich eingeladen.

In diesem Jahr werden wir neben dem Weberhaus auch den **Berfes** an der Wegkreuzung Müskesweg – Orbroicher Straße öffnen. Der über 600 Jahre alte Wehrturm steht in der Zeit von **13.00 - 15.00 Uhr** zur Besichtigung offen. Mit interessanten Informationen aus einer längst vergangenen Zeit vermitteln wir einen Eindruck über das Leben in unserer Region im Spätmittelalter.

Wir freuen uns, wenn wir uns sehen.

Frank Schubert



Hereinspaziert!

Fotos (Archiv): Jörn Schulte



Auch im Webergarten gibt es wieder viel zu sehen und zu bestaunen